



SATZUNG

von

Christen in der Wirtschaft e.V.

Präambel

Christen in der Wirtschaft e.V. (CiW) wurde 1902 als »Verband gläubiger Kaufleute und Fabrikanten« in Berlin gegründet und ist heute einer der größten christlichen Wirtschaftsverbände Deutschlands. CiW ist eine Bewegung von verantwortlichen Christen aus den Bereichen Handwerk, Handel, Dienstleistung, Industrie, Verwaltung und Gesellschaft. Der Verband ist nicht an einzelne Gruppen und/oder Personen gebunden und arbeitet überkonfessionell.

Dies vorausgeschickt gibt sich der Verband die folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen »Christen in der Wirtschaft e.V.« (CiW).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Würzburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nummer VR 453 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlagen und Zweck

- (1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von Christen in der Wirtschaft, die ihren Beruf in ihr Leben als Christen bewusst einbeziehen. Seine Grundlage ist die Bibel als Wort Gottes, das für alle Lebensbereiche des Menschen Gültigkeit hat. Mitglieder und Freunde sollen ermutigt werden, ihre Begabungen und Möglichkeiten in den Dienst christlicher Kirchen, Gemeinden und Vereinigungen zu stellen, sowie Geschäftsfreunde und Kollegen mit Jesus Christus bekannt zu machen und zum Glauben einzuladen.
- (2) Die Mitglieder unterstützen sich sowohl in ihrem geistlichen als auch in ihrem wirtschaftlichen Lebensbereich mit Rat und Tat.

- (3) Zusammenschlüsse von CiW Mitgliedern und Freunden zu CiW Orts- und Bezirksgruppen benötigen die Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes. Veranstaltungen, die von CiW Orts- und Bezirksgruppen geplant werden, sind mit dem Geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.
- (4) Zweck des Verbands ist es, das Angebot auf gegenseitige, geistliche Hilfestellung untereinander und den Austausch von Erfahrungen als Christen im Beruf anzubieten. Darüber hinaus sollen Anregungen und Beispiele zum Umsetzen des Glaubens im praktischen Wirtschaftsalltag erarbeitet und vermittelt werden. Zur Erreichung dieser Ziele dienen Treffen, Arbeitskreise, Tagungen, Freizeiten, die Verbandszeitschrift, sowie Veröffentlichungen jeglicher Art unter Einsatz aller Medien.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Verkündigung, Seelsorge und Begleitung im Kontext von Wirtschaft und Beruf;
 - b. Koordinierung der Arbeit seiner Mitglieder speziell durch Foren, Arbeitskreise, Projektgruppen, Tagungen, spezielle berufsbezogene Seminare, Treffen, Kongresse, Reisen und Freizeiten;
 - c. Aus-, Fort- und Weiterbildung zukünftiger Führungskräfte im Spannungsfeld von Beruf und Glaube, Mentoring-Programme, Leitungsschulungen für den Dienst im CiW;
 - d. Studienarbeiten zu Fragestellungen von christlicher Ethik, Werten und Motivation in beruflichem Kontext;
 - e. Herausgabe von Publikationen und Medien für die CiW-Arbeit;
 - f. Zusammenarbeit mit anderen christlichen Verbänden;
 - g. Vertretung des CiW gegenüber Kirche, Staat, Öffentlichkeit und Verbänden;
 - h. Wahrnehmung der nationalen und internationalen Angelegenheiten des CiW; Internationale Projekte im Rahmen der humanitären Entwicklungshilfen/Entwicklungszusammenarbeit; weltweite Partnerschaften zu anderen berufsständigen Verbänden.
- (6) Weitere Aufgaben können dem CiW durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen werden.
- (7) Der Verband ist parteipolitisch neutral.
- (8) Der Verband kann steuerbegünstigte Körperschaften im In- und Ausland, die vergleichbare Vereinszwecke verfolgen, ideell und finanziell unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verband verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (siehe § 2) verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen von § 3 Nr.26 und § 3 Nr.26 a des Einkommensteuergesetzes oder seiner Nachfolgevorschriften vergütet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Bereich der Wirtschaft tätig ist, war oder sich darauf vorbereitet. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen von dieser Regelung beschließen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Person eine bekennende christliche Glaubens- und Lebenshaltung einnimmt. Der Ehepartner eines Mitgliedes kann ebenfalls Mitglied werden, auch wenn er nicht im wirtschaftlichen Bereich beschäftigt ist oder war.
- (2) Die Firmenmitgliedschaft (Mitgliedschaft einer juristischen Person) ist möglich, wenn sich Inhaber oder Geschäftsführer zur Grundlage und Zielsetzung des Verbands bekennen und diese auch für das Unternehmen als Basis anerkennen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verband. Die Beitrittserklärung ist in Textform in der Geschäftsstelle vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung. Der Eintritt wird mit Zugang einer Aufnahmebestätigung wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Geschäftsführenden Vorstand in Textform mitzuteilen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle maßgebend.
- (7) Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. Verstöße gegen die in § 2 aufgeführten Grundlagen des Verbands;
 - b. wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Verbands sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane;
 - c. unehrenhaftes Verhalten, sofern es mit dem Verbandszweck in mittelbarem Zusammenhang steht;
 - d. wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet; in der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verband bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein, sie ist jedoch auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Erweiterte Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Geschäftsführenden Vorstand unverzüglich in Schriftform bekanntgemacht werden. Bei der Zustellung gelten die Regeln wie unter (7).
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Verbands haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Verbands.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr zu leisten. Der Beitrag ist für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zum 15. Januar fällig.
- (3) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Geschäftsführende Vorstand;
- (3) der Erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der

stimmberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes sowie der Gründe verlangt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zu berufen, wobei der Versand an die zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse des Mitglieds genügt. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung. Für die Berechnung der Frist wird der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung genannten Punkte sowie über rechtzeitig eingegangene Anträge der Mitglieder gefasst werden. Solche Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand eingehen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, es sei denn die Satzung regelt etwas anderes.
- (5) Jedem Mitglied steht nur eine Stimme zu. Eine Übertragung von Stimmen an andere Mitglieder oder eine Vertretung sind nicht zugelassen.
- (6) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist. Auf Antrag eines Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Stimmenthaltungen werden für die Mehrheiten nicht mitgerechnet.
- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (9) Abweichend von den vorstehenden Regelungen können Beschlüsse der Mitglieder auch außerhalb von förmlichen Versammlungen schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder anderen Kommunikationsmitteln gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind oder sich an ihr rügelos beteiligen. Das Ergebnis von Beschlussfassungen nach diesem Absatz ist durch den Vorsitzenden festzustellen; es ist allen Mitgliedern mitzuteilen.
- (10) Zu den Aufgaben einer Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des operativen und geistlichen Leiters des Verbands;
 - c) die Entgegennahme der Jahresrechnung;

- d) die Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer;
- e) die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands und des Erweiterten Vorstands;
- f) die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands und des Erweiterten Vorstands;
- g) die Berufung von mindestens zwei und mehr Rechnungsprüfern, von denen mindestens zwei tatsächlich prüfen;
- h) die Wahl eines Mitglieds zum Ehrenmitglied auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes;
- i) die Auflösung des Verbands.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, weiteren Mitgliedern und dem operativen und geistlichen Leiter des Verbands als geborenes Mitglied.

- (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden, mit Ausnahme des operativen und geistlichen Leiters, durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann kürzere Amtszeiten für einzelne Vorstandsmitglieder festlegen und den gesamten Geschäftsführenden Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtszeiten neu wählen.
- (2) Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands müssen Mitglieder des Verbands sein und sollen im aktiven Berufsleben stehen. Das Amt eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verband.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann eine Nachwahl für die Restlaufzeit stattfinden. Die Möglichkeit der Neuwahl des gesamten Geschäftsführenden Vorstands bleibt unberührt.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Verwaltung des Budgets und die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Finanz- und Vermögensverwaltung obliegt ausschließlich dem Geschäftsführenden Vorstand, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt. Dieser entscheidet insbesondere im Rahmen des Budgets über die Mittelverwendung. Der operative und geistliche Leiter des Verbands leitet die Geschäftsstelle unter der Verantwortung des Geschäftsführenden Vorstands.

- (7) Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere eine Aufgabenverteilung auf einzelne Vorstandsmitglieder vorgesehen werden kann.
- (8) Der Geschäftsführende Vorstand soll eine Person aus seinem Kreis als Schatzmeister berufen.
- (9) Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den Vorsitzenden tätig wird.
- (10) Das Vertretungsrecht des operativen und geistlichen Leiters des Verbands wird durch eine besondere Vollmacht geregelt.
- (11) Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands können nur in rechtzeitig einberufenen Versammlungen gefasst werden. Telefon-, Video- und ähnliche Konferenzen stehen den Versammlungen gleich. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung § 7 Absätze 5 bis 10 entsprechend. Von den Beschlüssen sind Protokolle anzufertigen, die dem Erweiterten Vorstand zeitnah zur Verfügung gestellt werden.
- (12) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.
- (13) Das Amt des Verbandsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands für ihren Zeit- und Arbeitseinsatz angemessen vergütet werden. Der operative und geistliche Leiter erhält eine angemessene Vergütung, die der Geschäftsführende Vorstand festlegt.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Über die Anzahl der weiteren Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstands gehören
 - a. die Berufung eines operativen und geistlichen Leiters mit Sitz und Stimme im Geschäftsführenden Vorstand;
 - b. die Entgegennahme von Berichten des Geschäftsführenden Vorstands;
 - c. Beratung des Geschäftsführenden Vorstands zur inhaltlichen Arbeit, insbesondere zu strategischen Fragen.

- d. Genehmigung des Budgets
 - e. Entscheidung über den Sitz einer Geschäftsstelle
- (3) Im Innenverhältnis gilt: Der Geschäftsführende Vorstand bedarf der Zustimmung des Erweiterten Vorstands zu folgenden Geschäften:
- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b. Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Verpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
 - c. Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie zugehörigen Sicherungsgeschäften;
 - d. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art mit einem Gegenstandswert von mehr als EUR 30.000 (ausgenommen hiervon sind Gehälter);
 - e. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Kooperationen, Interessengemeinschaften oder strategischen Allianzen;
 - f. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen im Sinn von § 15 AO von Mitgliedern des Geschäftsführenden oder Erweiterten Vorstands oder mit Unternehmen, an denen solche Vorstandsmitglieder oder deren Angehörige beteiligt sind.
- (4) Der Erweiterte Vorstand beruft einen operativen und geistlichen Leiter des Verbands. Dieser hat Sitz und Stimme im Geschäftsführenden Vorstand.
- (5) § 8 Absätze 11 bis 13 gelten entsprechend.
- (6) Der Erweiterte Vorstand kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes beratende Ausschüsse und ein Kuratorium als Beratungsgremium zur Förderung unseres Verbands einrichten, dessen Mitglieder vom Erweiterten Vorstand berufen werden. Sie können jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Mitglieder der Ausschüsse und des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Verbands sein. § 8 Absätze 12 bis 13 gelten entsprechend.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
- (2) Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung angekündigt sein.
- (3) Ein Beschluss kommt nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen werden für die Mehrheiten nicht mitgerechnet.

- (4) Die Grundlage des Verbands gemäß § 2 Absatz 1 kann nicht aufgehoben werden.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen bzw. auf Veranlassung des Registergerichts oder des Finanzamts (zur Erlangung / Beibehaltung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, umzusetzen.

§ 11 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) In einer Mitgliederversammlung kann die Auflösung grundsätzlich nur dann beschlossen werden, wenn aus der Tagesordnung und Einladung deutlich wird, dass Entscheidungen zu treffen sind.
- (3) Ein Beschluss kommt nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen werden für die Mehrheiten nicht mitgerechnet (siehe § 7, Abs. 10 i).
- (4) Die amtierenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind zu gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins zu bestellen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft (siehe § 7, Abs. 10 i).
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an die Deutsche Evangelische Allianz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sofern die Deutsche Evangelische Allianz e.V. bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erloschen ist, fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Neufassung der Satzung beschlossen am: 17.09.2016

Bearbeitungsstand 19.09.2016